

ERBEN UND VERERBEN

Grundwissen

Teil I

Begriffe:

- Erblasser:** Damit bezeichnet man die Person, die bei ihrem Ableben eine Erbschaft hinterlässt.
- Erbe:** Wenn jemand stirbt, **tritt** der Erbe automatisch an die Stelle des Verstorbenen, mit allen Rechten und allen Pflichten des Verstorbenen.
„Erbe“ zu sein, bedeutet also zunächst eine bestimmte Rechtsstellung zu haben. Der Erbe wird automatisch Eigentümer aller Gegenstände und Rechte, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes gehört haben. Er muss aber auch die Beerdigungskosten und die Schulden des Verstorbenen bezahlen. Da er an die Stelle des Verstorbenen getreten ist, stehen ihm auch dessen Rechte zu, wie z.B. Einsichtnahme in Bankkontoauszüge oder in Patientenunterlagen des Verstorbenen.
- Erbengemeinschaft:** Werden mehrere Personen Erbe bilden sie eine *Erbengemeinschaft*.
Was mit den einzelnen Nachlassgegenständen geschehen soll, kann die Erbengemeinschaft **nur einstimmig** beschließen; die Mehrheitsentscheidung reicht nicht aus.
Jeder Miterbe kann auch gegen den Willen der übrigen Miterben jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen und erzwingen, dass alle Vermögensgegenstände, insbesondere Immobilien, im Wege der Teilungsversteigerung zu Geld gemacht werden, damit eine Teilung möglich ist.
- Letztwillige Verfügung:** Durch letztwillige Verfügung kann man zu Lebzeiten Anordnungen für den Fall seines Todes treffen. Insbesondere kann man bestimmen, wer Erbe werden soll. (sog. „gewillkürte“ Erbfolge). Man kann hierzu ein *Testament* oder einen *Erbvertrag* errichten. Existiert keine letztwillige Verfügung, bestimmt das Gesetz, wer Erbe wird (sog. „gesetzliche“ Erbfolge). In einer letztwilligen Verfügungen können aber auch weitergehende Anordnungen getroffen werden (s. Teil II).
- „Pflichtteil“:** Ehegatten, Kinder und manchmal auch Enkel haben, wenn sie nicht Erbe werden, einen Anspruch auf den sog. Pflichtteil. Geschwister oder andere Verwandte haben nie einen Pflichtteilsanspruch.
Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Zahlungsanspruch auf einen bestimmten Geldbetrag, der vom Erben an den Pflichtteilsberechtigten zu zahlen ist. Der Pflichtteilsberechtigte tritt nicht

ERBEN UND VERERBEN

Grundwissen

wie der Erbe an die Stelle des Verstorbenen, d.h., er darf nicht (mit-)bestimmen, was mit einzelnen Nachlassgegenständen geschehen soll und er kann z.B. keine Einsicht in die Patientenunterlagen des Verstorbenen oder in dessen Kontoauszüge nehmen.

Um den zu zahlenden Pflichtteilsbetrag zu errechnen, ist zunächst der Wert des Nachlasses am Todestag (Vermögen abzüglich Schulden und abzüglich Beerdigungskosten) zu ermitteln. Sodann ist die gesetzliche Erbquote des Pflichtteilsberechtigten zu ermitteln und dieser Betrag zu errechnen. Der Pflichtteil entspricht wertmäßig der Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

Beispiel:

Die geschiedene Mutter hinterlässt drei Kinder (A, B und C).

Ihr Nachlass setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|---------------------|-----|--------------------|
| Haus: | | 150.000,00 € |
| Schulden: | (-) | 50.000,00 € |
| Beerdigungskosten: | (-) | <u>10.000,00 €</u> |
| Reinnachlass somit: | | 90.000,00 €. |

In ihrem Testament setzt sie A und B zu ihren Erben ein.

A und B sind damit Erben zu je $\frac{1}{2}$.

Folglich ist C enterbt.

Ohne Testament hätten A, B und C von Gesetzes wegen jeweils $\frac{1}{3}$ geerbt.

Da C enterbt ist, kann er von A und B seinen Pflichtteil verlangen, der wertmäßig die Hälfte seines Erbteils (Erbteil wäre $\frac{1}{3}$) ausmacht. A und B müssen daher zusammen 15.000 € an C in Geld bezahlen.

A und B werden als Eigentümer des Hauses ins Grundbuch eingetragen und müssen die Schulden und die Beerdigungskosten bezahlen.

Vermächtnis:

Neben den Bestimmungen, wer Erbe wird, können in einer letztwilligen Verfügung auch Vermächtnisse angeordnet sein.

Der durch das Vermächtnis Begünstigte (sog. Vermächtnisnehmer) rückt ebenfalls nicht an die Stelle des Betroffenen, sondern hat nur gegen den mit dem Vermächtnis Belasteten, in der Regel den Erben, einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses.

Gegenstand des Vermächtnisses kann ein Gegenstand, ein Geldbetrag oder ein Recht sein.

Im vorstehenden Beispiel:

Die geschiedene Mutter ordnet im Testament als Vermächtnis an, dass ihr langjähriger Lebensgefährte L das unentgeltliche lebenslängliche Wohnungsrecht in ihrem Haus erhält.

A und B als Erben werden daher als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

ERBEN UND VERERBEN

Grundwissen

L kann jetzt von ihnen verlangen, dass auch sein Wohnrecht ins Grundbuch eingetragen wird und in dem Haus wohnen bleiben.

Faktisch werden A und B daher zu Lebzeiten des L das Haus nicht verkaufen können und von ihrem Eigentum erst nach dem Tod von L profitieren.

(Die Wertminderung durch das vermächtnisweise angeordnete Wohnrecht schmälert allerdings den Pflichtteil von C nicht, da Vermächtnisse bei der Berechnung des Pflichtteils nicht zu berücksichtigen sind).

Teil II

Letztwillige Verfügungen - Arten -

Letztwillige Verfügung: Hierbei handelt es sich um den Oberbegriff für alle Anweisungen, die nach dem Tod des Erblassers, also der Person, die die Anweisung erteilt hat und dann gestorben ist, gelten sollen. Zu den Letztwilligen Verfügungen zählen

- das „**Testament**“
- der „**Erbvertrag**“.

In jedem Fall gilt, dass nur der Erblasser selbst ein eine letztwillige Verfügung errichten kann; eine Vertretung (etwa durch einen Vorsorgebevollmächtigten oder einen gesetzlichen Betreuer) ist weder bei der Testamentserrichtung noch beim Erbvertrag möglich.

Testament: Das Gesetz kennt zwei Arten von Testamenten, nämlich das

- „**eigenhändige**“ Testament
- „**öffentliche**“ Testament

Eigenhändiges Testament: Wie der Name schon sagt, muss das *eigenhändige Testament* komplett vom Testierenden/Erblasser mit eigener Hand geschrieben sein. Es muss erkennen lassen, dass es sich um den letzten Willen des Testierenden handelt und es muss zwingend ganz am Ende eigenhändig unterschrieben sein. Ferner sollte es unbedingt das Datum der Errichtung erhalten, da nur das letzte Testament gilt, sofern mehrere Testamente vorhanden sind und sie sich inhaltlich widersprechen. Die eigenhändige Unterschrift unter ein maschinen- oder computergeschriebenes Testament reicht **n i c h t** aus!

Öffentliches Testament: Jedoch kann ein solches maschinengeschriebenes Testament vom Testierenden bei einem Notar in Verwahrung gegeben werden, so dass daraus ein sog. *öffentliches Testament* wird. Dieses wäre dann wieder wirksam.

Ferner kann ein Notar mit der Beurkundung des letzten Willens beauftragt werden. Dies macht z.B. dann Sinn, wenn Zweifel an der Geschäfts-/Testierfähigkeit des Testierenden aufkommen könnten. Ansonsten empfehlen wir ein eigenhändiges Testament (das von einer rechtskundigen Person vorformuliert wurde), da Testamente regelmäßig an die veränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden sollten und die Erfahrung zeigt, dass die Hemmschwelle, sich deswegen an den

ERBEN UND VERERBEN

Grundwissen

beratenden Rechtsanwalt zu wenden, wesentlich geringer ist, als alle paar Jahre zum Notar zu gehen.

Gemeinsames Testament: Eheleute können zusammen ein gemeinsames Testament errichten. In diesem Ausnahmefall genügt es, wenn *ein* Ehegatte das gemeinsame Testament komplett mit Hand schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte den Inhalt durch seine eigenhändige Unterschrift ebenfalls als seinen letzten Willen bestätigt.

Hier ist allerdings zu beachten, dass nach dem Tod des ersten Ehegatten der überlebende Ehegatte für den Fall seines Todes kein neues Testament machen kann, sondern an die gemeinsam getroffenen Bestimmungen gebunden bleibt (sofern der beratende Rechtsanwalt hier nicht durch entsprechende Formulierungen dies ausgeschlossen hat).

Berliner Testament

Von einem Berliner Testament spricht man, wenn Eheleute ein gemeinsames Testament errichten, in dem sie sich auf den Tod des ersten Ehegatten gegenseitig zum Alleinerben einsetzen und bestimmen, DASS der überlebende Ehegatte von den gemeinsamen Kindern beerbt werden soll. Beim Berliner Testament gibt es sehr viele Fallstricke, weshalb wir dringend empfehlen, dieses von einem erfahrenen Juristen formulieren zu lassen.

Abgesehen von der vorgenannten Ausnahme können Testamente vom Testierenden jederzeit widerrufen, geändert oder aufgehoben werden.

Der Testierende ist zu Lebzeiten nicht verpflichtet, seine Lebensgestaltung und seine finanziellen Dispositionen an seinem Testament auszurichten. Auch wenn er z.B. im Testament anordnet, dass sein Sohn B das Haus bekommen soll, kann er es zu Lebzeiten verkaufen oder verschenken. B kann sich also nicht darauf verlassen, dass er eines Tages das Haus auch tatsächlich bekommt.

Erbvertrag:

Im Gegensatz zum Testament muss der Erbvertrag immer von einem Notar beurkundet werden. Der Testierende ist an den Inhalt des Erbvertrags gebunden und kann diesen ohne Zustimmung des Vertragspartners nicht mehr ändern oder aufheben. Er darf zu Lebzeiten nichts in der Absicht verschenken, den Erbvertragspartner dadurch zu benachteiligen.

Teil III

Letztwillige Verfügungen - Inhalt -

Erbeinsetzung:

Der Testierende kann völlig frei bestimmen, wen er zu seinem Erben einsetzt. Er kann auch mehrere Personen zu seinen Erben einsetzen.

Als Erbe kann jeder lebende Mensch, aber auch ein noch nicht geborenes Kind eingesetzt werden. Auch können sog. juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine, Kirchen, zum Erben bestimmt werden.

Ein Tier kann nicht als Erbe eingesetzt werden, wohl aber der eine bestimmte Person oder der Tierschutzverein mit der *Auflage*, das Tier in einer bestimmten Art und Weise unterzubringen und zu versorgen.

Vor- u. Nacherbschaft:

Die Erbeinsetzung kann auch in der Weise erfolgen, dass zunächst die Person A und - ab einem bestimmten Zeitpunkt - die Person B Erbe des Verstorbenen sein soll.

Dies ist in der Praxis relativ kompliziert und hat auch viele Nachteile, insbesondere steuerlicher Art, weshalb wir hier besonders empfehlen, sich vorher individuell beraten zu lassen.

Vermächtnis:

Auch kann jede natürliche oder juristische Person mit einem Vermächtnis bedacht werden.

Im Wege des Vermächtnisses kann ein Geldbetrag (z.B. 10% des Reinnachlasses oder ein Fixbetrag von z.B. 10.000 €), ein bestimmter Gegenstand (die goldene Vase, das Auto, ...) oder ein Recht (z.B. das lebenslängliche Wohnrecht im Haus des Erblassers) zugewendet werden.

Auflage:

Erbe oder Vermächtnisnehmer können mit einer Auflage beschwert werden, etwa das Grab des Verstorbenen zu pflegen.

In der Praxis sind aber mit der Auflage diverse Schwierigkeiten bei der Durchsetzbarkeit verbunden.

Testamentsvollstreckung: Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Testamentsvollstreckung anordnen.

Der Testamentsvollstrecker kann mit der Verwaltung des Nachlasses, aber auch nur mit der Auseinandersetzung des Nachlasses beauftragt werden. Ebenso kann ihm die Aufgabe übertragen werden, die angeordneten Vermächtnisse zu erfüllen (wenn im vorstehenden Beispiel z.B. die erbenden Kinder keine Lust haben könnten, das Wohnrechtsvermächtnis für den Lebensgefährten im Grundbuch eintragen zu lassen).

ERBEN UND VERERBEN

Grundwissen

Testamentsvollstreckung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sich Erbengemeinschaften nicht vermeiden lassen und wegen zu befürchtender widerstreitender Interessen der Erben die Entscheidungsbefugnis dem Testamentsvollstrecker übertragen werden soll. Auch ist Testamentsvollstreckung angezeigt, wenn die Erben noch minderjährig sein sollten und der Erblasser Einfluss darauf nehmen möchte, wer bis zu ihrer Volljährigkeit den Nachlass für sie verwalten soll. Ebenso kann volljährigen, aber wegen ihrer Jugend noch unerfahrenen Erben hilfreich ein Testamentsvollstrecker zur Seite gestellt werden. Testamentsvollstreckung verhindert aber auch, dass die Gläubiger eines verschuldeten Erben in den Nachlass vollstrecken können.

Zum Testamentsvollstrecker kann jede natürliche, geschäftsfähige Person bestimmt werden. Im Zweifel empfiehlt sich ein zertifizierter Testamentsvollstrecker, wie ihn z.B. die AGT (Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.) empfiehlt (<http://www.agt-ev.de/>).

Vormundbenennung:

Eltern können nur in einem Testament verbindlich einen Vormund für ihre minderjährigen Kinder bestimmen und so Einfluss darauf nehmen, wer sich im Falle ihres Todes um ihre minderjährigen Kinder dann kümmert.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf das Erbrecht der Bundesrepublik Deutschland und sind nicht auf andere Länder übertragbar. Die vorstehenden Ausführungen sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit und sollen nur ein Grundverständnis für das Erbrecht schaffen. Sie ersetzen nicht eine qualifizierte Beratung im Einzelfall. ■